



## Richtlinie zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung

### § 1 Ziel der Richtlinie

Die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn stellt den Schüler\*innen eine IT-Ausstattung auf Basis von Microsoft Office 365<sup>1</sup> zur Verfügung.

Die Nutzung von schulischer IT-Ausstattung (Internetzugang, E-Mail-Dienst, weitere Clouddienste, Hardware) muss geregelt sein, um die Interessen der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn – insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn – und das Persönlichkeitsrecht der Schüler\*innen angemessen in Übereinstimmung zu bringen und die Maßnahmen zu Protokollierung, Kontrolle und Datenzugriff transparent zu regeln, informiert die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn über die Regeln zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler\*innen nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationen für Schüler und Eltern zur Einführung von MNSpro Cloud“ der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn.

### § 2 Anwendungsbereich der Vereinbarung

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Schüler\*innen der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn.

(2) Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der durch die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn bereitgestellten IT-Ausstattung.

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen zu Microsoft Office 365 finden Sie unter <http://www.microsoftvolumelicensing.com/DocumentSearch.aspx?Mode=3&DocumentTypeId=46>.



### § 3 Grundsatz

Die IT-Ausstattung der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn wird zu schulischen und privaten Zwecken bereitgestellt.

### § 4 Stets unzulässige Nutzungen

(1) In jedem Fall unzulässig – auch bei gestatteter privater Nutzung – ist jegliche Nutzung der IT-Ausstattung, die geeignet ist, die Interessen der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn oder die Sicherheit der IT-Ausstattung der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn beeinträchtigt werden, der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn verstoßen wird.

(2) Unzulässig sind danach insbesondere, aber nicht abschließend:

- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten von Musik, Filmen, Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten;
- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten;
- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans);
- Verwenden, Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Software, die den Schüler\*innen nicht von der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn bereitgestellt wurde;



gegebenenfalls erforderliche Software wird ausschließlich durch die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn beschafft und installiert;

## § 5 Private Nutzung

Ein Anspruch auf private Nutzung der IT-Ausstattung besteht nicht. Soweit der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn im Rahmen dieser Richtlinie eine private Nutzung gestattet, erfolgt dies freiwillig und steht im alleinigen Ermessen der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn; Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen IT-Ausstattung sind nicht geschuldet; Störungen und jederzeitige Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Beschränkung der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten. Die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn ist jederzeit nach freiem Ermessen berechtigt, die Gestattung zu beenden oder zu widerrufen. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn Schüler\*innen gegen diese Richtlinie verstoßen oder Tatsachen einen diesbezüglichen Verdacht begründen.

## § 6 Einschränken der privaten Nutzung

(1) Die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von IT-Ausstattung durch Einsatz von Filtersystemen zu beschränken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschließend, Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. Filesharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwörter oder Dateitypen) sowie der Einsatz von Spam- und Virenfiltern. Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fällen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden.

(2) Die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn ist auch berechtigt, die Annahme von Nachrichten einzelner Absender, Gruppen von Absendern oder Domains zu verweigern, insbesondere wenn zu vermuten ist, dass es sich um eine unzulässige Nutzung der IT-Ausstattung oder sonstige unerwünschte Nachrichten handelt.



## § 7 Kontrolle der Nutzung der schulischen IT-Ausstattung

Eine personenbezogene Kontrolle der gespeicherten Daten der Internet- und E-Mail-Nutzung durch die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn ist unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausnahmsweise zulässig, wenn

- eine konkrete Gefahr für die schulische IT-Ausstattung besteht, die nicht anders beseitigt werden kann, oder
- sie zur Verhinderung oder Aufklärung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung oder einer Straftat erforderlich ist und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder
- die betroffene Person oder dessen gesetzliche Vertreter\*in der konkret anstehenden Kontrolle nach Mitteilung des Zwecks der Einsichtnahme zugestimmt hat.

Die Kontrolle erfolgt unter Angabe eines der vorgenannten, der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn zu konkretisierenden Gründen. Sie muss der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Schulgesetz NRW basierenden und damit nachgeordneten Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schüler\*innen (VO DV I) gerecht werden.

Unna, 24.11.2020

Ludger Kloer, kommissarischer Schulleiter

Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn